

Grillhütte Holzhausen

Konditionen und Benutzungsgebühren

Ab 01.01.2025

1. Gebühren werden nur dann erhoben, wenn die Hütte für Veranstaltungen benutzt wird.
2. Die Gebühr für eine kurzzeitige Benutzung der Hütte in der Zeit von 8 bis 18 Uhr beträgt € 20,- sofern dadurch Abendveranstaltungen nicht berührt werden.
3. Die Gebühr für eine ganztägige Benutzung der Hütte beträgt:
Für Mitglieder des Heimatvereins Holzhausen sowie für dörfliche Einrichtungen 100,- €. Für alle anderen Benutzer 125,- €.
4. Dazu kommen die verbrauchsbezogenen Kosten für Heizung und Strom von jeweils 1,00 € für 1 l Heizöl und für 1 kWh Strom.
5. Buchungsmodalitäten:
Bei Buchung der Hütte ist die jeweilige Vermietungsgebühr (100 € für Mitglieder, 125 € für Nichtmitglieder) zu zahlen. Erst mit Eingang der Vermietungsgebühr auf das Hüttenkonto des Heimatvereins bzw. Aushändigung des Betrags an den zuständigen Hüttenwart ist die Buchung rechtsverbindlich. Kurzfristige Buchungen sind, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, nach Absprache mit dem Hüttenwart jederzeit möglich. Die Zahlungsmodalitäten sind dann im Weiteren mit ihm abzustimmen bzw. die Zahlungen erfolgen bei Schlüsselübergabe.

Wird die vorgenommene Buchung vor der reservierten Benutzungszeit storniert, so gilt für die Ausfallzeit die folgende zu leistende Entschädigungsregelung als vereinbart:

Bei Stornierung bis 8 Wochen vor Beginn der Benutzung wird die volle Anzahlungsgebühr zurückerstattet. Bei Stornierung bis 8 Tage vor Beginn der Benutzung erfolgt keine Gebührenerstattung so weit eine Anschluss- Vermietung nicht mehr möglich ist.
6. Als Sicherheit für erforderliche Reinigungen und eventuelle Schadensbehebungen durch den Heimatverein aufgrund von verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen im Hüttenbereich und an Hütteneinrichtungen und Gegenständen, die der Benutzer zu verantworten hat, ist bei Übergabe der Anlage eine Kautions in Höhe von 100,- € zu hinterlegen.
7. Sofern die Hütte einschließlich des Freigeländes geräumt, gesäubert und beanstandungsfrei an den Hüttenwart übergeben wird, erfolgt die vollständige Rückgabe der Kautions. Andernfalls wird die Kautions für den Reinigungsaufwand und die Schadensbehebung in Anspruch genommen. Sofern dem Heimatverein aus den vom Benutzer zu verantwortenden Gründen höhere Kosten für die Schadensbehebungen entstehen, so ist dieser Betrag dem Heimatverein gesondert zu erstatten.
8. Für Brennstoffe im Rahmen der Benutzungsordnung (siehe dortige Punkte 6 + 7) muss der Benutzer selbst sorgen.